

Faulhaber Pinzetten OHG
Daimlerstr. 1, 78665 Frittlingen, Deutschland

Allgemeine Geschäftsbedingungen
(Stand 01. März 2022)

1. Geltungsbereich

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB genannt) gelten grundsätzlich für alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der Firma Faulhaber Pinzetten OHG (nachfolgend Verkäufer genannt), sofern sie nicht ausdrücklich und schriftlich abgeändert oder ausgeschlossen werden. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden nicht anerkannt und auch ohne ausdrücklichen, schriftlichen Widerspruch des Verkäufers nicht Vertragsinhalt.

2. Angebot, Annahme und Auftragsunterlagen

2.1. Angebote des Verkäufers sind unverbindlich.

Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn der Verkäufer nach einer Bestellung, gegebenenfalls innerhalb der von dem Käufer gesetzten Frist, eine schriftliche Annahmeerklärung oder Auftragsbestätigung abgesandt hat. Hat der Verkäufer bei Abgabe eines schriftlichen und verbindlichen Angebots eine Annahmefrist gesetzt, so gilt der Vertrag als geschlossen, wenn der Käufer vor Fristablauf eine schriftliche Annahmeerklärung abgesandt hat, sofern diese spätestens innerhalb von drei Tagen nach Fristablauf zugeht.

2.2. Maßgebend für den Vertragsinhalt ist die technische Spezifikation des Verkäufers. Zusätzliche Leistungen, die nach Absprache mit dem Käufer erbracht werden, werden gesondert in Rechnung gestellt. Dies gilt insbesondere für alle Kosten, die aus nachträglichen Änderungswünschen des Käufers erwachsen.

2.3. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behält sich der Verkäufer Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als vertraulich bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Käufer der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung durch den Verkäufer.

2.4. Sämtliche Lieferungen von Standardprodukten aus dem Produktkatalog erfolgen als Handelsware. Diese Produkte gelten als Medizinprodukte und der Verkäufer als Inverkehrbringer. Sie werden von dem Verkäufer mit einer vollständigen Beschriftung, Verpackung und Etikettierung entsprechend den geltenden Normen versehen. Der Verkäufer übernimmt keine Haftung bei nachträglichen Veränderungen durch den Käufer oder Dritte.

2.5. Käuferspezifische Produkte und Standardprodukte aus dem Produktkatalog des Verkäufers mit käuferspezifischen Merkmalen erfolgen unter dem Vertragsmodell der verlängerten Werkbank. Dazu muss ein separater Vertrag zwischen Käufer und Verkäufer geschlossen werden. Der Käufer gilt dabei als Inverkehrbringer.

2.6. Produkte die von dem Verkäufer als Nicht-Medizinprodukte deklariert werden, unterliegen nicht den regulatorischen Anforderungen für Medizinprodukte. Hierzu werden von

dem Verkäufer keinerlei Dokumentationen sowie Support bezüglich regulatorischer Anforderungen für Medizinprodukte geliefert. Der Verkäufer übernimmt keinerlei Verantwortung, sollte der Käufer diese seinerseits als Medizinprodukte deklarieren.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1. Die Preise gemäß Artikelpreisliste verstehen sich ausschließlich Endreinigung, Beschriftung, Labeling, Verpackung, Transport und Porto. Diese zusätzlichen Kosten werden in einer separaten Preisliste abgebildet. Zu den Preisen kommt die gesetzliche Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden Höhe hinzu.
- 3.2. Alle Zahlungen erfolgen in EURO ohne Rücksicht auf eventuelle Währungsschwankungen und ohne Abzug "frei Zahlstelle" des Verkäufers. Der Zahlungspflichtige ist verantwortlich für jegliche Bankentgelte. Der Zahlungsempfänger behält sich vor, etwaige Bankentgelte zu berechnen.
- 3.3. Zahlungsbedingungen: Für Warenlieferungen Zahlungen innerhalb 30 Tage netto oder innerhalb 8 Tage mit 2 % Skonto ab Rechnungsdatum. Für Dienstleistungen sofort rein netto. Bei Neukunden erfolgt die Lieferung ausschließlich gegen Vorkasse.
- 3.4. Ist eine Zahlung nicht innerhalb der in 3.3 genannten Fristen geleistet, kommt der Käufer ohne weitere Erklärung des Verkäufers in Verzug. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend der Folgen des Zahlungsverzugs.
- 3.5. Wenn besondere Umstände begründeten Anlass zu erheblichen Zweifeln an der Kreditwürdigkeit des Käufers geben, werden alle Forderungen aus der Geschäftsverbindung sofort fällig und der Verkäufer ist berechtigt, Lieferung gegen Vorkasse sowie Vorkasse vor Fertigungsfreigabe zu verlangen.
- 3.6. Abweichende Zahlungsbedingungen müssen zwischen Verkäufer und Käufer gesondert schriftlich vereinbart werden.
- 3.7. Im Falle nicht fristgerechter Zahlung ist der Verkäufer vom Tage der Fälligkeit an zur Berechnung von 8 % p.a. über dem Diskontsatz der Europäischen Zentralbank liegenden Zinsen berechtigt. Der Verkäufer darf insoweit die Ausführung des Vertrags aussetzen. Hat der Käufer die vereinbarte Zahlung nicht innerhalb einer angemessenen Nachfrist, spätestens aber innerhalb eines Monats nach Fälligkeit erbracht, darf der Verkäufer durch schriftliche Mitteilung die Aufhebung des Vertrages erklären und Schadensersatz verlangen.

4. Versand und Gefahrübergang

- 4.1. Sofern nichts anderes vereinbart, erfolgen sämtliche Lieferungen ausschließlich ab Werk des Verkäufers.
- 4.2. Sofern nichts anderes vereinbart, erfolgt die Verpackung nach Wahl des Verkäufers gegen Berechnung. Der Käufer übernimmt die Entsorgung der Verpackung.

- 4.3. Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Eine Transportversicherung wird vom Käufer abgeschlossen.
- 4.4. Teillieferungen sind zulässig.
- 4.5. Die Gefahr geht spätestens mit der Versendung der Produkte auf den Käufer über und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Verkäufer noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten übernommen haben.

5. Lieferzeit, Abnahme und Rücksendung

- 5.1. Angaben über die Lieferfrist und Liefertermine sind unverbindlich.
- 5.2. Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist der Verkäufer berechtigt, den insoweit entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten. Sofern die vorstehenden Voraussetzungen vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Produktes zu dem Zeitpunkt auf den Käufer über, zu dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist. Dies gilt auch, wenn die Verschlechterung oder der Untergang des Produktes nur auf leichtes Verschulden von dem Verkäufer, dessen Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen eingetreten ist. Tritt während des Annahme- oder Schuldnerverzugs Unmöglichkeit ein oder verschlechtert sich das Produkt oder geht dieses unter, ohne dass dies auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vom Verkäufer, dessen Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen zurückzuführen ist, bleibt der Käufer zur Gegenleistung verpflichtet.
- 5.3. Die Lieferfrist bzw. der Liefertermin ist eingehalten, wenn die Produkte bis zum Ablauf der Lieferfrist bzw. bis zum Liefertermin das Werk des Verkäufers verlassen haben oder die Versandbereitschaft gemeldet ist.
- 5.4. Für die Rücknahme von Produkten erhebt der Verkäufer eine Bearbeitungsgebühr.
- 5.5. Sonderanfertigungen, Sonderbestellungen, Produkte ohne eine eindeutige Zuordnung zu einer Produktionscharge des Verkäufers und Produkte die durch den Käufer oder Dritte verändert worden sind, werden grundsätzlich nicht zurückgenommen.

6. Stornierung

- 6.1. Bei einer Stornierung von käuferspezifischen Produkten (Sonderanfertigungen, Sonderbestellungen) oder Varianten derselben nach Produktionsaufnahme hat der Käufer die bereits entstandenen Kosten zu tragen.

7. Rechte bei Mängeln, Gewährleistungsausschluss

- 7.1. Der Käufer hat die Ware unverzüglich, spätestens jedoch sieben Kalendertage nach Erhalt einer Wareneingangsprüfung zu unterziehen. Er hat dabei nach Art und Umfang angemessene Prüfung der eingehenden Produkte zu veranlassen, auch hinsichtlich etwaiger Abweichung von der Bestellspezifikation sowie Qualität.
Er verliert in jedem Falle das Recht, sich auf eine Vertragswidrigkeit zu berufen, wenn er die Mängel dem Verkäufer nicht unverzüglich nach dem Zeitpunkt, in dem er sie festgestellt hat oder hätte feststellen müssen, schriftlich anzeigt, einer Produktionscharge des Verkäufers zuordnet und genau bezeichnet. Der Käufer hat nach Absprache mit dem Verkäufer für die Sicherstellung sämtlicher Beweise zu sorgen.
- 7.2. Die Gewährleistung des Verkäufers (Ansprüche aus Pflichtverletzung in Form von Schlechtleistung bei Sachmängeln) und die sich hieraus ergebende Haftung sind ausgeschlossen, soweit Mängel und damit zusammenhängende Schäden nicht nachweisbar auf fehlerhaftem Material, fehlerhafter Konstruktion, mangelhafter Ausführung oder fehlerhaften Herstellungstoffen beruhen.
- 7.3. Vorstehendes (7.2) gilt nicht bei arglistigem, grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Handeln seitens des Verkäufers, oder der Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit, der Übernahme einer Garantie, eines Beschaffungsrisikos nach § 276 BGB oder einer Haftung nach einem gesetzlich zwingenden Haftungstatbestand.
- 7.4. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten oder üblichen Beschaffenheit oder Brauchbarkeit. Bessert der Käufer oder ein Dritter die vom Verkäufer gelieferten bzw. bearbeiteten Produkte unsachgemäß nach, besteht keine Haftung des Verkäufers für die hieraus entstehenden Folgen.
- 7.5. Die Anerkennung von Pflichtverletzungen in Form von Sachmängeln bedarf stets der Schriftform. § 305 b BGB (Vorrang der Individualabrede) bleibt unberührt.
- 7.6. Soweit ein Mangel des Produktes vorliegt, ist der Verkäufer nach seiner Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung eines neuen mangelfreien Produktes berechtigt. Im Fall der Nachbesserung stehen dem Verkäufer in der Regel zwei Nachbesserungsversuche zu.
- 7.7. Schlägt die Nachbesserung oder die Nacherfüllung fehl, so ist der Käufer nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.
- 7.8. Bei ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung durch den Käufer oder Dritten, nicht ordnungsgemäßer Lagerung, natürlicher Abnutzung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, nicht ordnungsgemäßer Wartung, ungeeigneter Betriebsmittel, chemischen, elektrochemischen oder elektrischen Einflüssen bestehen keine Mängelansprüche, sofern sie nicht vom Verkäufer zu verantworten sind. Werden vom Käufer oder von Dritten unsachgemäße Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen unabhängig etwaiger Schadenersatzansprüche ebenfalls keine Gewährleistungsansprüche. Der Haftungsausschluss gilt auch, wenn der Mangel auf einen vom Käufer für die Herstellung und Verpackung beigestellten Stoff oder Material zurückzuführen ist. Das gleiche gilt, wenn die vom Verkäufer erbrachte Leistung nach Anweisung des Käufers erbracht wurde.

8. Haftung und Schadensersatz

- 8.1. Der Verkäufer haftet vorbehaltlich nachstehender Ausnahme nicht, insbesondere nicht für Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz oder Aufwendungsersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis.
- 8.2. Vorstehender Haftungsausschluss gem. 8.1 gilt nicht:
 - a) für eigene vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen und vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen von gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen;
 - b) für die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten; „wesentliche Vertragspflichten“ sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägen und auf die der Käufer vertrauen darf, teilweise als „Kardinalpflichten“ bezeichnet;
 - c) soweit der Verkäufer die Garantie für die Beschaffenheit der Werkleistung bzw. Ware oder das Vorhandensein eines Leistungserfolges oder ein Beschaffungsrisiko i. S. von § 276 BGB übernommen hat;
 - d) bei gesetzlich zwingenden Haftungstatbeständen, insbesondere dem Produkthaftungsgesetz.
- 8.3. Im Falle, dass dem Verkäufer oder dessen Erfüllungsgehilfen nur leichte Fahrlässigkeit zur Last fällt und kein Fall des vorstehenden Absatzes 8.2c, 8.2d vorliegt, haftet der Verkäufer auch bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (hierzu 8.2b) nur für den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden.
- 8.4. Die Haftung des Verkäufers ist der Höhe nach für jeden einzelnen Schadensfall begrenzt auf eine Haftungshöchstsumme i. H. v. 3.000.000,00 € (in Worten: Drei Millionen Euro). Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.
- 8.5. Die Haftungsausschlüsse bzw. Haftungsbeschränkungen gem. den vorstehenden Absätzen (1.) bis (4.) gelten im gleichen Umfang zugunsten der Organe, Inhaber, leitenden und nicht leitenden Angestellten und sonstiger Erfüllungsgehilfen sowie etwaigen Subunternehmen des Verkäufers.
- 8.6. Eine Umkehr der Beweislast ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

9. Vorrichtungen, Pläne, Verkaufsunterlagen, Geheimhaltung

- 9.1. Alle Rechte an vom Verkäufer gefertigten Vorrichtungen, Zeichnungen, Entwürfen und Plänen, insbesondere Patent-, Urheber- und Erfinderrechte, stehen ausschließlich diesem zu.

Sämtliche Verkaufsunterlagen wie Kataloge, Musterbücher, Preislisten etc., die dem Käufer zur Verfügung gestellt werden, bleiben Eigentum des Verkäufers und sind auf Anforderung zurückzusenden.
- 9.2. Die zu einem Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben, Leistungs- und sonstige Eigenschaftsbeschreibungen sowie sonstige Informationen über Vertragsprodukte und Leistungen sind nur annähernd verbindlich. Alle

Eigentums- und Urheberrechte an vom Verkäufer stammenden Informationen – auch in elektronischer Form – verbleiben bei diesem.

- 9.3. Die Vertragsparteien vereinbaren, alle wirtschaftlichen und technischen Details ihrer gegenseitigen Geschäftsverbindung geheim zu halten, so lange diese nicht offenkundig geworden sind. Dies gilt auch für die in Nrn. 9.1 und 9.2 genannten Dinge, die ohne Autorisierung nicht kopiert oder dritten Parteien offengelegt oder sonst zugänglich gemacht werden dürfen.
- 9.4. Die Vertragsparteien werden ihren Unterlieferanten dieselben Geheimhaltungsverpflichtungen, wie in Nr. 9.3 beschrieben, auferlegen.

10. Höhere Gewalt

- 10.1. Jede Partei hat für die Nichterfüllung einer ihrer Pflichten nicht einzustehen, wenn die Nichterfüllung auf einem außerhalb ihrer Kontrolle liegenden Hinderungsgrund oder insbesondere auf einem der folgenden Gründe beruht: Feuer, Naturkatastrophen, Epidemien, Krieg, Beschlagnahme, Exportverbot, Embargo oder sonstige behördliche Maßnahmen, allgemeine Rohstoffknappheit, Beschränkung des Energieverbrauches, Arbeitsstreitigkeiten oder wenn Vertragswidrigkeiten von Zulieferern auf einem dieser Gründe beruhen.
- 10.2. Jede Partei darf den Vertrag durch schriftliche Kündigung beenden, falls dessen Durchführung für mehr als 6 Monate gemäß Nr. 10.1 verhindert ist.

11. Eigentumsvorbehalt, Zurückbehaltungsrecht

- 11.1. Alle gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung Eigentum des Verkäufers, soweit ein solcher Eigentumsvorbehalt nach dem anwendbaren Recht wirksam ist.
Wird die Wirksamkeit des Eigentumsvorbehalts in dem Bestimmungsland speziellen Bedingungen oder Gesetzen unterworfen, ist der Käufer für die Einhaltung derselben verantwortlich. Er hat den Verkäufer hierüber zu informieren.
- 11.2. Der Käufer unterstützt den Verkäufer bei jeglichen Maßnahmen, die nötig sind, um dessen Eigentum in dem betreffenden Land zu schützen. Der Käufer informiert den Verkäufer unverzüglich, wenn Gefahren für dessen Eigentum entstehen. Dies gilt insbesondere für Verfügungen Dritter oder behördliche Maßnahmen.
- 11.3. Der Verkäufer ist nach erfolglosem Ablauf einer dem Käufer gesetzten angemessenen Frist zum Rücktritt und zur Zurücknahme der Eigentumsvorbehaltsware nach Mahnung bei Pflichtverletzungen des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug berechtigt. Die Fristsetzung kann beim Vorliegen gesetzlicher Ausnahmetatbestände unterbleiben.

12. Schutzrechte

- 12.1. Der Käufer darf Warenzeichen, Handelsnamen und sonstige Zeichen und Schutzrechte des Herstellers nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung und nur im Interesse des Verkäufers verwenden oder anmelden.
- 12.2. Der Käufer ist dafür verantwortlich, dass aufgrund seiner Anweisungen bezüglich Formen, Maße, Farben, Gewichte, etc. nicht in Schutzrechte Dritter eingegriffen wird. Der Käufer wird den Verkäufer gegenüber allen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung von vorgenannten gewerblichen Schutzrechten einschließlich aller gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten freistellen und auf Wunsch in einem etwaigen Rechtsstreit unterstützen.

13. Gerichtsstand und anwendbares Recht, Schriftform, salvatorische Klausel

- 13.1. Für alle Streitigkeiten aus oder in Verbindung mit diesem Vertrag vereinbaren die Vertragspartner als ausschließlichen Gerichtsstand das für Frittlingen zuständige Amts- oder Landgericht. Der Verkäufer ist jedoch berechtigt, den Käufer auch am Gerichtsstand seines Geschäftssitzes nach dem dort geltenden Recht zu verklagen.
- 13.2. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Käufer und dem Verkäufer aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- 13.3. Änderungen und Ergänzungen der mit dem Käufer abgeschlossenen Verträge bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung der Schriftformabrede selbst. Der Vorrang der Individualabrede (§ 305 b BGB) in schriftlicher, textlicher oder mündlicher Form bleibt hiervon unberührt.
- 13.4. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages aus Gründen des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach §§ 305 bis 310 BGB ganz oder teilweise unwirksam, nichtig oder nicht durchführbar sein oder werden, gelten die gesetzlichen Regelungen.